

**Gesellschaftsvertrag**

**ESTAruppin gGmbH**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ESTAruppin gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuruppin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Zwecke des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung nachstehender Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind
  - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO);
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
  - d) die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO);
  - e) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
  - f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO);
  - g) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der letzten am 31.12.2019 gültigen Fassung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);

- h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorstehender gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht
- a) durch den Betrieb eigener Kindertagesstätten;
  - b) durch den Betrieb von Kindertagesstätten ergänzende Kinder- und Jugendprojekte sowie intergenerationelle Projekte;
  - c) durch die Unterstützung von Kirchengemeinden bzw. kirchennaher gemeinnütziger Träger bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe;
  - d) durch die praktische Förderung der Inklusion von Kindern und Familien mit Fluchthintergrund in den Einrichtungen und Projekten der Gesellschaft;
  - e) durch Bildungsarbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen zur Erweiterung der sozialen, mentalen und persönlichen Kompetenzen, interkulturelles und soziokulturelles Lernen, Förderung von Inklusion und Partizipation;
  - f) durch die Integration und Stärkung des Ehrenamtes in den Einrichtungen und Projekten der Gesellschaft.

### **§ 3**

#### **Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Insbesondere darf die Gesellschaft gleichgerichtete gemeinnützige Unternehmen errichten, erwerben und sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und zur Finanzierung der Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.
- (2) Die Gesellschaft kann gleichgerichtete steuerbegünstigte Körperschaften ideell und im Rahmen des § 58 Nr. 1 und Nr. 3 AO auch materiell unterstützen; sie kann insbesondere zur Verwirklichung ihrer Ziele nach § 2 Abs. 3 lit. c) Mittelbeschaffungskörperschaft sein.

## **§ 4**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt der Gründungsgesellschafter ESTAruppin e.V. mit Sitz in Wittstock/Dosse 25.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1 EUR (lfd. Nr. 1 bis 25.000).
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen wie sie in den §§ 2–4 beschrieben sind sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (3) Versammlungen können als Präsenzveranstaltung, Telefonkonferenz, Videokonferenz sowie gemischtes Format abgehalten werden.
- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (5) Über jede Versammlung und Beschlussfassung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführung berufen.
- (2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes bzw. Formates und der Zeit mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.
- (5) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und den Erwerb eigener Geschäftsanteile;
  - c) die Einforderung der Einlagen;
  - d) die Rückzahlung von Nachschüssen;
  - e) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
  - g) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
  - h) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
  - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
  - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - k) die Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - l) die Beteiligung an anderen Unternehmen;
  - m) die Wahl des Abschlussprüfers
  - n) den Abschluss von Tarifverträgen

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen über Abs. 1 hinausgehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung und die Beschlussfassung erhoben wird.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlussvorlagen als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse, die eine Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (5) Beschlüsse über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung bedürfen ebenfalls einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig, gezählt ab dem Tag der Zustellung des unterschriebenen Beschlussprotokolls.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung verantwortet die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Gegenstände eines von der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Kataloges bedürfen im Innenverhältnis der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 3.
- (3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer\*innen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam oder durch eine\*n Geschäftsführer\*in in Gemeinschaft mit einer\*m Prokuristen\*in vertreten.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung abweichend geregelt werden, insbesondere kann allen oder einzelnen Geschäftsführer\*innen Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (6) Zu den ersten Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:
  - a) Frau Christiane Schulz, geboren am 17.02.1962, wohnhaft in Neuruppin und
  - b) Frau Carola Wöhlke, geboren am 20.05.1966, wohnhaft in Neuruppin,jeweils mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten.

## **§ 12**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur



erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.

- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.
- (3) Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.

### **§ 13**

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund i.d.S. liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;

- d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
  - e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
  - f) wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen etwaigen Anspruch nach § 15 anrechnen lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Erfüllung des etwaigen Anspruchs aus § 15 zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Erfüllung des Anspruchs als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Erfüllung des Anspruchs. Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von sämtlichen der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Erfüllung des Anspruchs nach § 15 mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (7) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch die übrigen Gesellschafter zu erklären. Entsprechendes gilt im Falle des Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 5.

- (8) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn der Anspruch nach § 15 gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (9) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von sämtlichen der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des betroffenen Gesellschafters bzw. der betroffenen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalles die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von sämtlichen der abgegebenen Stimmen. § 15 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht diesem eine Abfindung lediglich gemäß § 4 Abs. 3 zu.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen

erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Geschäftsführer zu den Liquidatoren der Gesellschaft berufen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an den Verein ESTAruppin e.V., Vereinssitz in Wittstock / Dosse, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte der Verein ESTAruppin e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt tätig sein, geht das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock Ruppın zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

## **§ 17**

### **Gründungsaufwand**

Den mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 EUR.

**§ 18**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

**§ 19**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit gilt die gesetzliche Regelung. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.



Verhandelt zu Neurüppin am 14.07.2021

Vor dem Notar Stefan Bonde mit Amtssitz in Neurüppin

erschien:

Herr Joachim Friedrich Wilhelm Pritzkow

geboren am 07.07.1952

wohnhaft 16818 Märkisch- Linden OT Kränzlin, Lindensteg 8

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für

ESTArüppin e.V. Gemeindediakonische Initiative der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wittstock-Rüppin.

Gemäß § 21 BNotO bescheinigt der Notar nach elektronischer Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neurüppin vom 05.07.2021, dass der Verein unter VR1002 eingetragen ist und der Erschienene berechtigt ist, diesen allein zu vertreten

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bat um die Beurkundung nachstehender

**Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Ich errichte hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stelle den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

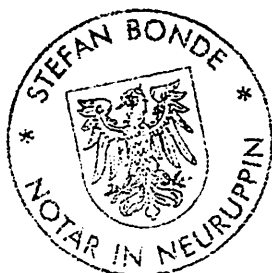
Zur Erklärung und Anmeldung etwaiger auf Verlangen von Gerichten oder Behörden erforderlich werdender Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Anmeldung bevollmächtige ich hiermit die bei dem amtierenden Notar geschäftsansässigen Notariatsangestellten Antje Wüstney, Melanie Wolf, Janina Schulz und Liesbeth Schulz unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeden allein.


Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass

- die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können,
- bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist,
- die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich haften.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterzeichnet:



  
S B (Notar)